

FACHANWEISUNG ZU § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX

WOHNEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN (EHEMALS STATIONÄRE EINGLIEDERUNGSHILFE, GASTWEISE UNTERBRINGUNG, KURZZEITWOHNEN KUPFERHOF UND LUFTHAFEN - AZ.: 112.46-1), STAND 15.06.2021

Inhalt

1. Ziele der Leistung	2
1.1 besondere Wohnformen.....	2
1.2 Gastweise Unterbringung und Kurzzeitwohnen Kupferhof	3
1.3. Lufthafen.....	3
2. Voraussetzungen	3
2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe	3
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	4
2.3 Einkommen und Vermögen.....	4
3. Gesamtplan / Teilhabeplan.....	4
4. Art und Umfang der Leistung.....	5
4.1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BfUH)	5
4.2 Leistungsstufen.....	5
4.3 Leistungen in Einrichtungen für Minderjährige	6
4.3.1 Leistungen für Volljährige in Einrichtungen für Minderjährige	6
4.3.2 Kurzzeitwohnen Kupferhof.....	7
4.3.3 Lufthafen	7
4.4 Leistungen für Menschen mit seelischen Behinderungen.....	8
4.5 Besuchsbeihilfen.....	8
4.6 Empfängnisverhütende Mittel.....	9
4.7 Abgrenzung zu anderen wohnraumbezogenen Leistungen.....	9

4.8 Abgrenzung zu Pflegeleistungen / Hilfe zur Pflege.....	10
4.9 Gastweise Unterbringung.....	10
5. Anbieter von Leistungen / Persönliches Budget.....	11
6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum.....	11
7. Berichtswesen, Controlling.....	12
8. Inkrafttreten.....	12

1. Ziele der Leistung

Diese Fachanweisung regelt das allgemeine Verfahren bei der Bewilligung von Leistungen der qualifizierten Assistenz in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (ehemals stationäre Eingliederungshilfe). Es handelt sich um Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dabei ist die Fachanweisung zu § 90 SGB IX „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten. Leistungen der Teilhabe an Bildung, der Teilhabe an Arbeit und der medizinischen Rehabilitation sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn die gleiche Aussicht auf Erreichung der Ziele besteht.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Wohnen in besonderen Wohnformen nach dem SGB IX und den vor dem 01.01.2020 bewilligten Leistungen der stationären Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist die Trennung der bisherigen Komplexleistungen: Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfasst ausschließlich die Fachleistungen, mit deren Hilfe die oben genannten Ziele erreicht oder unterstützt werden sollen. Die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII, also die vom Regelbedarf und etwaigen Mehrbedarfen erfassten Bedürfnisse sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, werden ggf. nach dem SGB XII erbracht.

1.1 besondere Wohnformen

Ziel aller Leistungen in besonderen Wohnformen ist nach § 90 Abs.1 SGB IX, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. von durch Behinderungen bedrohten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Die qualifizierte Assistenz in besonderen Wohnformen richtet sich an Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht, noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, betreut in einer eigenen Wohnung zu leben. Diese Assistenzleistung erfolgt außerhalb der Familie und soll in regionalen Wohnangeboten erbracht werden.

Ziel der Leistungen ist insbesondere,

- den Menschen zu befähigen, seine Behinderung zu akzeptieren, seine Lebenssituation zu stabilisieren und seine Fähigkeiten weiterzuentwickeln,
- weitest gehende Selbständigkeit und eine eigenständige Lebensgestaltung zu erreichen oder wieder zu erlangen,
- den Menschen die Soziale Teilhabe zu ermöglichen oder zu erleichtern und

- eine Unterstützung zur Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu geben.

Für Angebote außerhalb Hamburgs, die von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit Hamburgs wahrgenommen werden, ist diese Fachanweisung entsprechend anzuwenden.

1.2 Gastweise Unterbringung und Kurzzeitwohnen Kupferhof

Anders verhält es sich bei den Leistungen der Gastweisen Unterbringung und dem Kurzzeitwohnen Kupferhof. Beide Leistungen zielen auf eine kurzfristige Betreuung in einer besonderen Wohnform ab, mithilfe derer die betreuenden Familien oder Pflege-/Betreuungsfamilien entlastet werden sollen. Auf diese Weise wird die Betreuung im familiären Umfeld, vergleichbar mit den Leistungen der Kurzzeitpflege nach dem SGB V, dauerhaft stabilisiert und gesichert. Das Kurzzeitwohnen Kupferhof geht dabei allerdings noch einen Schritt weiter: Hier wird angestrebt, dass die Familien auch neue Strategien und Ansätze für das eigene sowie das Zusammenleben entwickeln. Aus diesem Grund ist beim Kurzzeitwohnen Kupferhof eine Unterbringung der Familienangehörigen ebenfalls möglich. Die Kosten hierfür sind jedoch keine Leistungen der Eingliederungshilfe und müssen selbst oder anderweitig aufgebracht werden.

1.3. Lufthafen

Bei der Eingliederungshilfe für Minderjährige, die im Lufthafen des Altonaer Kinderkrankenhauses untergebracht sind, handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der dortigen stationären Betreuung. Den dauerhaft zu beatmenden Patientinnen und Patienten der Einrichtung soll durch diese Leistungen eine soziale Teilhabe ermöglicht werden. Sie ist Teil der vor Ort ganzheitlich erbrachten Betreuungsleistungen, die auch Leistungen der Kranken- und Pflegeversorgung beinhalten.

2. Voraussetzungen

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gemäß § 108 SGB IX auf Antrag bewilligt und frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits erfüllt wurden. Der Antrag ist beim Fachamt Eingliederungshilfe zu stellen.¹ Sollte der Antrag bei einer anderen Dienststelle eingehen, ist dieser unverzüglich an das Fachamt weiterzuleiten. Für Folgebewilligungen von Leistungen, für die ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wurde, ist nach § 108 Abs. 2 SGB IX kein erneuter Antrag erforderlich.

2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe

Bei Antragseingang ist innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit und mögliche

¹ Für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) als Trägerin der EGH (EGHTr) werden das Fachamt Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek (Fachamt W/EH) und das für Suchtkranke zuständige Sachgebiet (G2232) im Amt für Gesundheit tätig. Diese Fachanweisung gilt für beide Dienststellen. Zur besseren Lesbarkeit wird nur das Fachamt W/EH als zuständige Stelle für die Bearbeitung der Leistungen der EGH bezeichnet. Die Regelungen gelten entsprechend auch im Zuständigkeitsbereich des für Suchtkranke zuständigen Sachgebietes G2232.

Ansprüche gegenüber vorrangigen Kostenträgern zu achten. Ist die Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Volljährige Menschen mit Behinderungen sind anspruchsberechtigt, wenn sie zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören, nicht (mehr) in der Familie leben können und aufgrund der Art und Schwere der Behinderungen bzw. ihres Alters (noch) nicht zur selbstständigen Lebensführung mit ambulanter Unterstützung in der Lage sind.

Minderjährige Menschen mit Behinderungen sind dann anspruchsberechtigt, wenn sie zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören und eine Betreuung in der Familie oder einer Pflegefamilie nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist. Leistungen für junge volljährige Menschen mit seelischen Behinderungen – innerhalb Hamburgs regelhaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – werden durch das Fachamt Eingliederungshilfe ausschließlich nach den vorrangigen Bestimmungen des SGB VIII gemäß § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 41, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 bewilligt.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX obliegt dem ärztlichen Fachdienst im Fachamt Eingliederungshilfe bzw. für suchtkranke Antragstellende dem zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst.

Zu Einzelheiten, Verfahren und zur Abgrenzung der Zuständigkeit bei Minderjährigen siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

2.3 Einkommen und Vermögen

Die Bewilligung von Leistungen der qualifizierten Assistenz in besonderen Wohnformen sowie für Besuchsbeihilfen ist einkommens- und vermögensabhängig. Grundlage für die Prüfung sind die Regelungen des neunten Kapitels im zweiten Teil SGB IX.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

3. Gesamtplan / Teilhabeplan

Gemäß § 121 SGB IX ist die Trägerin der Eingliederungshilfe zur Erstellung eines Gesamtplans verpflichtet. Bestehen Ansprüche bei mehreren Rehabilitationsträgern, ist gemeinsam mit diesen ein Teilhabeplan zu erstellen. Im Gesamtplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Regelungen zur Angemessenheit und Mehrkosten zu berücksichtigen. Im Gesamtplan ist das Ergebnis über die Beratungen zum verbleibenden Barmittelanteil aus dem Regelbedarf nach § 27a SGB XII für die leistungsberechtigte Person zu dokumentieren. Dies entfällt, wenn die Person einen Anspruch auf Leistungen nach § 27b SGB XII (Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) hat.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe immer auf mindestens ein konkretes Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen. Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Befürwortungszeitraum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Sofern kein neuer Gesamtplan erstellt wird, ist er spätestens nach zwei Jahren fortzuschreiben. Die Zielerreichung ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

4. Art und Umfang der Leistung

Im Gegensatz zu den Leistungen der stationären Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (bis 31.12.2019), umfassen die Leistungen der qualifizierten Assistenz in Form des Wohnens in besonderen Wohnformen nach dem SGB IX (ab 01.01.2020) keine Leistungen für die Existenzsicherung. Diese Bedarfe sind entweder durch das Einkommen und Vermögen des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen oder durch Sozialhilfe nach dem SGB XII zu decken. Leistungsberechtigte schließen für die Versorgung Miet- und Betreuungsverträge mit den jeweiligen Einrichtungen.

4.1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BfUH)

Bei einzelnen Einrichtungen können bau- oder ausstattungsbedingt Bedarfe für Unterkunft und Heizung anfallen, die auch die erhöhten Angemessenheitsgrenzen der Sozialhilfe von 125% nach § 42a SGB XII übersteigen. Sind diese Leistungen bereits in den vereinbarten Fachleistungen berücksichtigt, werden sie nicht separat bewilligt. Bei Anbietern, die ihre Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX mit der Freien und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Eingliederungshilfe abgeschlossen haben, ist dies immer der Fall.

Sind die 125% übersteigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht in der Fachleistungsvergütung enthalten, sind sie gemäß § 77 Abs. 2 SGB IX aus der Eingliederungshilfe zu übernehmen, sofern zwischen dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Anbieter eine Vereinbarung über die Kostenübernahme besteht. Bei der Betreuung in einer Einrichtung außerhalb Hamburgs sind daher die entsprechenden Unterlagen hierüber vorzulegen.

4.2 Leistungsstufen

Der Leistungsumfang der Fachleistungen ist in vier bedarfsabhängige Leistungsstufen unterteilt, abhängig von den durchschnittlichen Leistungsstunden pro Woche:

Leistungsstufe 1	Leistungsstufe 2	Leistungsstufe 3	Leistungsstufe 4
11,37 h / Woche	14,92 h / Woche	20,84 h / Woche	29,73 h / Woche

Die Leistungsbewilligung orientiert sich an der fachlichen Befürwortung. Abweichungen hiervon sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Zahlung der bewilligten Leistungen erfolgt monatlich im Voraus direkt an den Anbieter.

Die Beträge der Leistungsstufen sowie die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung können dem Anbietersystem oder der jeweils

gültigen Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 123 ff. SGB IX zwischen der Trägerin der Eingliederungshilfe und dem Anbieter entnommen werden. Sollten besondere Leistungsangebote oder Vergütungen vereinbart worden sein, sind diese dort dokumentiert und werden in das Anbietersystem übertragen.

4.3 Leistungen in Einrichtungen für Minderjährige

Bei Leistungen für Minderjährige, die über Tag und Nacht betreut werden, gilt die Sonderregelung des § 134 SGB IX. Bei leistungsberechtigten Minderjährigen ist eine Trennung nach Fachleistung und existenzsichernder Leistung nicht vorgesehen. Der mit der Trägerin der Eingliederungshilfe vereinbarte Vergütungssatz ist umfassend und enthält weiterhin eine Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung sowie die Maßnahmenpauschale und den Investitionsbetrag. Sie können dem Anbietersystem oder der jeweils gültigen Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 123 ff. SGB IX zwischen der Trägerin der Eingliederungshilfe und dem Anbieter entnommen werden. Sollten besondere Leistungsangebote oder Vergütungen vereinbart worden sein, sind diese dort dokumentiert und werden in das Anbietersystem übertragen.

4.3.1 Leistungen für Volljährige in Einrichtungen für Minderjährige

Junge Volljährige mit Behinderungen in Einrichtungen für Minderjährige können gem. § 134 Abs. 4 SGB IX bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Leistungen in besonderen Wohnformen für Minderjährige erhalten, wenn sie aufgrund ihrer verzögerten Entwicklung oder aus Mangel an einer geeigneten Anschlusseinrichtung über den 18. Geburtstag hinaus in derselben Einrichtung betreut werden. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Vergütung durch Grund- und Maßnahmenpauschale auch auf Leistungsberechtigte anzuwenden.

Nur für Bestandsfälle: Die Ausnahmeregelung betrifft nur diejenigen volljährig gewordenen Menschen, die bereits vor Erreichen der Volljährigkeit (ehemals stationäre) Leistungen der Eingliederungshilfe von der Trägerin der Eingliederungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe erhalten haben. Maßgeblich ist jedoch, dass es sich um Leistungen über Tag und Nacht handelt. Dabei handelt es sich um Leistungen, die bis zum 31.12.2019 als vollstationäre Leistungen bezeichnet wurden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass den Leistungen entweder Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII (i.d.F. vom 31.12.2019) bzw. Einzelvereinbarungen nach § 75 Abs. 4 SGB XII (i.d.F. vom 31.12.2019) zugrunde liegen müssen. Liegen (wie künftig) Vereinbarungen nach § 134 Abs. 1-3 SGB IX zugrunde, ist diese Regelung nicht anwendbar.

Nur in der gleichen Einrichtung: Die bisher bezogenen Leistungen müssen nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin bezogen werden. Damit müssen auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen im Einzelfall weiterhin gegeben sein. Das heißt, dass nicht nur die Möglichkeit bestehen muss, die tatsächliche Leistung in der betreffenden Einrichtung weiterhin fachgerecht erbringen zu können, sondern auch die rechtlichen Voraussetzungen dafür müssen weiterhin vorliegen. In den Anwendungsbereich der Regelung fallen demnach lediglich Leistungsformen, die sich ausdrücklich und ausschließlich an Minderjährige richten. Das Konzept für die Einrichtung wird in der Leistungsvereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX beschrieben. Ein Wechsel zu einem anderen Leistungserbringer ist nicht möglich.

Nur für kurze Zeit: Die Leistungen für junge Volljährige sollen in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche erbracht werden. Es sind jedoch die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, die einem Einrichtungswechsel entgegenstehen können. In diesen Fällen sind die Entscheidungsgründe

ausführlich im Gesamtplan darzustellen und auf einen möglichst baldigen Wechsel in eine Einrichtung für Erwachsene hinzuwirken.

4.3.2 Kurzzeitwohnen Kupferhof

Der Verein „Hände für Kinder“ bietet im Kupferhof ein Kurzzeitwohnen für Minderjährige mit schweren geistigen und / oder körperlichen Behinderungen an. Ziel der Leistung ist es, die Eltern oder Elternteile dieser Minderjährigen für einen begrenzten Zeitraum von sieben bis 28 Tagen pro Kalenderjahr von der Betreuung zu entlasten. Im Gegensatz zur Gastweisen Unterbringung (siehe Punkt 4.7 dieser Fachanweisung) verfolgt das Kurzzeitwohnen einen familienbezogenen Ansatz, bei dem die Eltern/-teile und Geschwister der Minderjährigen mit Behinderungen in die Betreuung mit einbezogen werden können. Neben der Entlastung ist es auch Ziel dieser Leistung, den betreuenden Angehörigen die Möglichkeit zur Entwicklung neuer Ansätze für das gemeinsame Familienleben und das Leben in der Gemeinschaft zu geben, um dem leistungsberechtigten Kind eine bessere Perspektive in der Familie zu geben und so einen dauerhaften Wechsel in eine besondere Wohnform zu vermeiden.

Neben den Vorgaben nach Punkt 2.2. dieser Fachanweisung, ist Voraussetzung für die Bewilligung der Leistung, dass die Minderjährigen mit Behinderungen regulär dauerhaft bei ihrer Familie bzw. in einer Pflegefamilie leben und betreut werden. Daneben müssen sie gesundheitlich in der Lage sein, ein Angebot wie das Kurzzeitwohnen wahrzunehmen. Leistungen nach den SGB V, XI und XII sind nicht auf den Leistungsumfang anzurechnen.

Die Vergütung umfasst neben den Fachleistungen die Wohn- und Betreuungskosten der Minderjährigen mit Behinderungen im Kupferhof. Dabei besteht die Möglichkeit, dass diese mit den Eltern bzw. dem betreuenden Elternteil und eventuellen Geschwistern oder allein untergebracht werden. Die Kosten für die begleitenden Angehörigen sind nicht Teil der Leistung und müssen selbst oder anderweitig finanziert werden.

Der zeitliche Umfang ist auf 28 Tage im Kalenderjahr begrenzt und kann in einem oder mehreren Abschnitten von jedoch mindestens sieben Tagen bewilligt werden. Die Bewilligung des Kurzzeitwohnens Kupferhof und der Gastweisen Unterbringung (siehe Punkt 4.7 dieser Fachanweisung) innerhalb des gleichen Kalenderjahres ist ausgeschlossen.

Über vorliegende Anträge ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des geplanten Aufenthaltes abschließend zu entscheiden.

4.3.3 Lufthafen

Der Lufthafen ist eine stationäre Einrichtung des Altonaer Kinderkrankenhauses für langzeitbeatmete Kinder. Die Finanzierung des Angebotes erfolgt durch die Kranken- und Pflegeversicherungen sowie durch die Trägerin der Eingliederungshilfe. Im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI ist festgelegt, dass bei der Behandlung und Versorgung eines Kindes 24 % der Gesamtkosten auf die Eingliederungshilfe entfallen. Kosten für die Unterbringung und Verpflegung sowie die anderweitige Versorgung sind hierin nicht enthalten und werden von den Kranken- und Pflegeversicherungen als vorrangige Kostenträger übernommen. Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe handelt es sich um Leistungen der qualifizierten Assistenz zur sozialen Teilhabe für Minderjährige.

Entsprechend der Regelungen im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, informiert der Lufthafen die jeweilige Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Trägerin der

Eingliederungshilfe über die geplante Aufnahme eines langzeitbeatmeten Kindes. Mit Bewilligung der Leistungen erklärt die Kranken- und Pflegeversicherung die Kostenübernahme für den Aufenthalt im Lufthafen. Diese Erklärung ist auch gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe bindend und wird, zusammen mit der Rechnung für den Anteil der Eingliederungshilfe, durch den Lufthafen an das Fachamt Eingliederungshilfe weitergeleitet.

Aufgrund des vereinbarten Verfahrens, ist bei dieser Leistung kein gesonderter Antrag auf Eingliederungshilfe erforderlich, trotzdem sind alle relevanten Daten zu erheben. Der Gesamtplan ist nach Aktenlage zu erstellen. Die Befürwortungs- sowie die Bewilligungsdauer entsprechen der Entscheidung der Kranken- und Pflegeversicherung.

4.4 Leistungen für Menschen mit seelischen Behinderungen

Leistungsberechtigt sind volljährige Menschen mit seelischen Behinderungen, die zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören. Bei Vorliegen mehrerer Behinderungen muss die seelische Behinderung im Vordergrund stehen.

Leistungen für junge Volljährige mit seelischen Behinderungen – innerhalb Hamburgs regelfest bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – werden nach den vorrangigen Bestimmungen des SGB VIII gemäß § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 41, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bewilligt. Werden sie in einer Einrichtung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII betreut und haben das 21. Lebensjahres noch nicht vollendet, kann die Maßnahme in begründeten Einzelfällen in dem bestehenden Betreuungssetting über das 21. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werden (s.o. 4.3.1). Eine solche Fortsetzung ist nur in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum möglich. In diesen Fällen erfolgt die Betreuung auf Basis von § 123 Abs. 5 SGB IX und ist daher auch ohne eine Leistungsvereinbarung zwischen der Trägerin der Eingliederungshilfe und dem Leistungsanbieter möglich. Im Zuge einer Einzelfallentscheidung sind die dargelegten Gründe für einen Verbleib in der Einrichtung durch den sozialpädagogischen Fachdienst des Fachamtes Eingliederungshilfe zu prüfen.

Im Unterschied zu den Leistungen für Menschen mit anderen Behinderungen, ist der Leistungsumfang der Fachleistungen für Menschen mit seelischer Behinderung in fünf Hilfebedarfsgruppen (HBG) unterteilt:

HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5
4 h / Woche	5,5 h / Woche	7,7 h / Woche	10,48 h / Woche	14,58 h / Woche

4.5 Besuchsbeihilfen

Gemäß § 115 SGB IX besteht ein Anspruch auf Besuchsbeihilfen, sofern Leistungsberechtigte Leistungen über Tag und Nacht (ehemals stationäre Leistungen) in Anspruch nehmen. Die Beihilfen werden auf Antrag und im erforderlichen Umfang erbracht. Eine Leistungsbewilligung auf Darlehensbasis kommt nicht in Betracht. Mit dieser Leistung soll die Möglichkeit zum regelmäßigen Kontakt zwischen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen und ihren Angehörigen gesichert werden. Im Regelfall können bis zu zwölf Besuchsfahrten pro Kalenderjahr bewilligt werden. Dabei ist die Beförderung und Unterbringung einer Person als eine Besuchsfahrt zu bewerten. Bei der Prüfung dieser Ermessensentscheidung sind jedoch die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, sodass auch eine größere Anzahl an Fahrten angemessen sein kann. Eine Ausnahme bilden hier Mobilitätsleistungen nach § 113 Abs.2 Nr. 7 i.V.m. § 83 SGB IX. Da beide Leistungen mit der Sicherung der Teilhabe am Leben in

der Gemeinschaft dasselbe Ziel verfolgen, sind Besuchsbeihilfen abzulehnen, wenn Leistungsberechtigte oder für den Besuch vorgesehene Angehörige diese Leistungen erhalten.

Der Begriff der Angehörigen ist hier weit auszulegen. Er umfasst sowohl mit Leistungsberechtigten direkt verwandte oder verschwägerte Personen als auch Menschen, die zu ihnen in einer engen Beziehung stehen. Dazu zählen Partnerinnen bzw. Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Beziehung oder auch enge Freunde, zu denen eine besonders enge Bindung besteht. Das Bestehen dieser engen Bindung ist glaubhaft zu machen und kann beispielsweise angenommen werden, wenn zwischen beiden Personen schon über einen längeren Zeitraum regelmäßiger Kontakt besteht.

Der Leistungsumfang ist im Geltungsbereich des HVV auf die Kosten für die wirtschaftlich günstigste Fahrkarte begrenzt. Vorteils- und Bonusprogramme sind, ebenso wie die Sozialkarte, zu berücksichtigen. Verfügen die Angehörigen über eine Monats- oder Abokarte des HVV, können nur Leistungen für eventuell notwendige Ergänzungskarten erbracht werden.

Außerhalb des HVV werden die Kosten für eine Fahrkarte der zweiten Klasse im ÖPNV übernommen. Sparpreise und Angebot sind zu berücksichtigen. Nur in besonderen Ausnahmefällen können höhere Kosten übernommen werden, beispielsweise wenn das Ziel mit dem ÖPNV in angemessener Zeit nicht erreichbar ist.

In der Regel sind notwendige Übernachtungen privat bzw. in der Einrichtung zu organisieren. Hierfür können pauschal Kosten in Höhe von 20,00 € übernommen werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar sein, können auch Kosten für Übernachtungen im Umfang von bis zu 85,00 € pro Besuchsfahrt als angemessene Kosten übernommen werden. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind die Verhältnisse vor Ort sowie mögliche behinderungsbedingte Einschränkungen zu berücksichtigen. In der Regel ist eine Übernachtung pro Besuch als angemessen anzusehen, wenn die Fahrzeit einer Strecke länger als drei Stunden beträgt. Bei der Berechnung der Fahrzeit ist die schnellste Verbindung mit im Sinne der Besuchsbeihilfen angemessenen Verkehrsmitteln zugrunde zu legen.

Die tatsächlich entstehenden Kosten für die Besuchsfahrt sind als Beihilfe im Voraus zu übernehmen. Die Durchführung der Fahrt ist durch die Vorlage der Fahrscheine und Rechnungen nachzuweisen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen sind zurückzufordern.

4.6 Empfängnisverhütende Mittel

Für Frauen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform leben, werden die Kosten für ärztlich verordnete, empfängnisverhütende Mittel ab dem vollendeten 22. Lebensjahr übernommen. Hierbei handelt es sich um eine Leistung zur sozialen Teilhabe nach § 76 Abs. 1 SGB IX.

Bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres besteht gemäß § 24a Abs. 2 SGB V ein Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber der Krankenversicherung, auf die als vorrangiger Kostenträger zu verweisen ist.

4.7 Abgrenzung zu anderen wohnraumbezogenen Leistungen

Wohnen in besonderen Wohnformen umfasst sowohl pädagogische und lernzielorientierte Leistungen wie auch Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung und stellvertretenden

Erledigung von Aufgaben und Anforderungen für die leistungsberechtigten Personen. Eine parallele Bewilligung von anderen hauswirtschafts- oder wohnraumbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe oder aus anderen Rechtskreisen ist daher ausgeschlossen.

Eine Ausnahme bildet hier die qualifizierte pädagogische Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX: Werden Leistungen der qualifizierten pädagogischen Assistenz (ehemals PBW) zur Vorbereitung des Wechsels von einer besonderen Wohnform in eigenen Wohnraum benötigt, können diese Leistungen für bis zu zwei Monate parallel gewährt werden. Auf diese Weise soll der Übergang für die leistungsberechtigte Person erleichtert werden.

4.8 Abgrenzung zu Pflegeleistungen / Hilfe zur Pflege

Wohngemeinschaften, in denen Leistungen in Form des Wohnens in besonderen Wohnformen erbracht werden, sind Räumlichkeiten im Sinne des § 71 SGB XI, sodass eine Pauschalierung der Pflegeversicherungsleistungen nach § 43a SGB XI stattfindet.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen bei Pflegebedürftigkeit darüber hinaus keine Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen in diesem Fall auch die Bedarfe der Pflege und müssen von dem Anbieter mit erbracht werden. Ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII kann daher nicht bewilligt werden. Bei sehr hohem Pflegebedarf ist zu prüfen, ob grundsätzlich daneben noch ein Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe besteht. Tritt dieser deutlich hinter den Bedarf an Pflege zurück, ist im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu prüfen, ob die Versorgung in einer Einrichtung der stationären Pflege den Bedürfnissen der leistungsberechtigten Person besser entspricht und die Eingliederungshilfe ggf. abzulehnen bzw. einzustellen ist.

4.9 Gastweise Unterbringung

Bei der Gastweisen Unterbringung handelt es sich um die kurzfristige Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in einer besonderen Wohnform, die regulär in der eigenen Familie oder in einer Pflege- und Betreuungsfamilie leben. Da die Leistungen auf eine vorübergehende Betreuung ausgerichtet sind und dementsprechend keine langfristigen pädagogischen Ziele bearbeitet werden können, handelt es sich um einfache Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX. Das Ziel der Leistung ist die kurzfristige Sicherung einer angemessenen Wohnsituation außerhalb des gewohnten Umfeldes, wenn

- die betreuenden Personen zur langfristigen Stabilisierung der Betreuungssituation vorübergehend entlastet werden sollen

oder

- die betreuenden Personen aufgrund einer Not- oder Krisensituation (z.B. bei Krankheit oder durch einen Unfall) vorübergehend ausfallen und die Versorgung des Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden muss.

Wenn Menschen mit Behinderungen in Pflege- und Betreuungsfamilien leben, handelt es sich bei der Gastweisen Unterbringung um eine freiwillige Leistung der FHH. In jedem Fall sind aber Ansprüche gegenüber vorrangigen Kostenträgern geltend zu machen. Dies betrifft bei Pflegebedürftigkeit des Menschen mit Behinderungen insbesondere die Pflegeversicherung (Kurzzeit- und Verhinderungspflege) und bei vorhersehbaren bzw. planbaren Krankenhaus-

oder Kuraufenthalt der betreuenden Personen die Leistungen der Krankenversicherung nach § 38 Abs. 1 SGB V (Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten).

Die Leistungen werden, mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person, als Pauschalen im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX für ein Kalenderjahr bewilligt. Von der Zustimmung ist auszugehen, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte erkennbar sind. Durch die pauschalen Geldleistungen soll ermöglicht werden, dass die Entlastung für die betreuenden Personen möglichst flexibel, zeitnah und passgenau erfolgen kann. Es wird zwischen zwei Pauschalen unterschieden:

- **Pauschale 1 in Höhe von 1.566 EUR pro Kalenderjahr** wird bewilligt, wenn der zu betreuende Mensch mit Behinderungen Mitglied einer Pflegeversicherung und pflegebedürftig im Umfang der Pflegegrade 2 – 5 ist. Die Pauschale erhöht sich um den Betrag nach § 39 SGB XI (sog. Verhinderungspflege), wenn der Mensch mit Behinderungen nicht Mitglied einer Pflegeversicherung ist oder wenn keine Pflegebedürftigkeit bzw. der Pflegegrad 1 festgestellt wurde.
- **Pauschale 2 in Höhe von 2.545 EUR pro Kalenderjahr** wird bewilligt, wenn der zu betreuende Mensch mit Behinderungen Mitglied einer Pflegeversicherung und pflegebedürftig im Umfang der Pflegegrade 4 - 5 ist. Zusätzlich dazu müssen schwere geistige oder seelische Behinderungen vorliegen und der Mensch mit Behinderungen muss Verhaltensauffälligkeiten zeigen, durch die die betreuenden Personen überdurchschnittlich hoch belastet werden. Die Pauschale erhöht sich um den Betrag nach § 39 SGB XI (sog. Verhinderungspflege), wenn der Mensch mit Behinderungen keinen Anspruch auf Leistungen einer Pflegeversicherung hat.

Die zweckentsprechende Verwendung der Gelder ist jährlich gegenüber dem Fachamt Eingliederungshilfe nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Gelder nicht nachgewiesen wird.

Die Bewilligung der Gastweisen Unterbringung und des Kurzzeitwohnens Kupferhof (siehe Punkt 4.3.4 dieser Fachanweisung) innerhalb des gleichen Kalenderjahres ist ausgeschlossen.

5. Anbieter von Leistungen / Persönliches Budget

Es sind nur solche Anbieter zur Erbringung von Leistungen auszuwählen, mit denen die Trägerin der Eingliederungshilfe Freie und Hansestadt Hamburg oder der Eingliederungshilfeträger eines anderen Bundeslandes Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX abgeschlossen hat.

Diese sind in der Angebotsverwaltung gelistet. Diese Vorgabe gilt nicht, wenn Leistungen als Pauschalen im Sinne des § 116 Abs. 2 SGB IX erbracht werden.

Leistungen nach dieser Fachanweisung können auf Antrag auch in Form eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX erbracht werden.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum

Der Erstbefürwortungszeitraum ist auf bis zu ein Jahr zu begrenzen. Bevor eine Folgebefürwortung geprüft werden kann, ist ein Sozialverlaufsbericht vorzulegen. Sofern es der Verlauf

des Einzelfalles rechtfertigt, kann bei Folgebefürwortungen ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden. Befürwortungen ohne Befristung sind unzulässig.

Die Leistungsbewilligung ist für einen Monat vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung danach weiterhin vor, werden die Leistungen so lange ohne neuen Leistungsbescheid erbracht, bis es zu Veränderungen bei den Voraussetzungen kommt oder der Befürwortungszeitraum endet.

7. Berichtswesen, Controlling

Die für das Controlling benötigten Daten werden dem Datawarehouse entnommen.

8. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und am xx.xx.xxxx außer Kraft. Sie ersetzt die Fachanweisungen „Stationäre Eingliederungshilfe“ und „Gastweise Unterbringung“ sowie die Arbeitshilfe „Kurzzeitwohnen“.